



# **Kinderbetreuungs-und Elternbeitragsreglement**

**gültig ab  
1. August 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1.1 Personenbezeichnung	4
§ 1.2 Zielsetzung	4
§ 1.3 Geltungsbereich	4
§ 1.4 Finanzierung	4
§ 1.5 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	4
§ 1.6 Rolle der Gemeinde	5
§ 1.7 Zuständigkeit	5
a) Gemeindeversammlung	5
b) Gemeinderat für Tarifierpassungen und Vollzug	5
<b>§ 2 Anspruch und Umfang</b>	<b>5</b>
§ 2.1 Anspruch	5
§ 2.2 Umfang	5
§ 2.3 Beitragshöhe	6
<b>§ 3 Berechnung des Beitrages</b>	<b>6</b>
§ 3.1 Berechnungsgrundlage	6
§ 3.2 Besondere Bestimmungen	6
§ 3.3 Umfang der finanziellen Unterstützung	7
<b>§ 4 Organisation</b>	<b>7</b>
§ 4.1 Antragstellung	7
§ 4.2 Auszahlung	7
§ 4.3 Meldepflicht	7
§ 4.4 Neuberechnung des Beitrages	8
§ 4.5 Wegzug	8
<b>§ 5 Weitere Bestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 5.1 Verwirkung des Anspruchs	8
§ 5.2 Rückerstattung	8
§ 5.3 Ausnahmen	8

<b>§ 6 Qualität des Angebotes</b>	<b>8</b>
<b>§ 6.1 Grundlagen</b>	<b>8</b>
<b>§ 6.2 Bewilligung und Aufsicht</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Rechtsmittel</b>	<b>8</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

## **Anhänge**

- 1 Maximaltarife für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien**
- 2 K&F Empfehlungen für Betriebsbewilligung und Aufsicht**
- 3 K&F Qualitäts-Standards des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten**
- 4 K&F Qualitäts-Standards des Betreuungsangebotes in Tagesstrukturen**
- 5 K&F Qualitäts-Standards des Betreuungsangebotes in Tagesfamilien**

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gebenstorf das nachstehende Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1.1 Personenbezeichnung**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 1.2 Zielsetzung**

Die Gemeinde Gebenstorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sicher. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

### **§ 1.3 Geltungsbereich**

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in folgenden Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätte
- Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind

### **§ 1.4 Finanzierung**

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Gebenstorf können finanzielle Unterstützung beantragen.

Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird unter § 3.3 geregelt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Budgetvorgaben der Gemeinde.

### **§ 1.5 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

## **§ 1.6 Rolle der Gemeinde**

Die Gemeinde ist Trägerin der Betreuungsinstitution der Tagesstrukturen Gebenstorf.

Die Kinderbetreuungsangebote der Kindertagesstätte und Tagesfamilien und deren Aufgaben werden durch Dritte ausgeführt und erfüllt.

## **§ 1.7 Zuständigkeit**

### **a) Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements sowie für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

### **b) Gemeinderat für Tarifierpassungen und Vollzug**

Der Gemeinderat legt das Budget der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen des Gesamtbudgets fest. Er kann Anpassungen, die sich auf die Regelungen im Beitragsreglement abstützen, vornehmen.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements.

Er ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden. Er kann Fachleute zur Begutachtung beiziehen, gewisse Befugnisse an eine externe Stelle übertragen oder die Aufsicht einer Verwaltungsabteilung delegieren.

## **§ 2 Anspruch und Umfang**

### **§ 2.1 Anspruch**

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben nur Eltern oder allein erziehende Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in der Gemeinde Gebenstorf, welche beide im Teil- oder im Vollzeitpensum arbeiten und deren Kinder durch Betreuungsinstitutionen betreut werden.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

### **§ 2.2 Umfang**

Regelung für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen:

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Gebenstorf, unabhängig vom Betreuungsort, bis zum Ende der Primarschule gewährt.

Regelung für Tagesfamilien:

- Die Tagesfamilien sind Mitglied einer Trägerorganisation
- Die Trägerorganisation und Tagesfamilien erfüllen die im Anhang 5 notwendigen Anforderungen und Voraussetzungen

### **§ 2.3 Beitragshöhe**

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des Bruttolohns gemäss Lohnausweis. Massgebend für die Beitragshöhe sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.

## **§ 3 Berechnung des Beitrages**

### **§ 3.1 Berechnungsgrundlage**

Massgebend ist der Bruttolohn gemäss Lohnausweis. Auf das Jahresbruttoeinkommen werden 10% des steuerbaren Vermögens (letzte definitive Steuerveranlagung) aufgerechnet.

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat
- Für andere Lebensverhältnisse erfolgt eine fallweise Beurteilung

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau (§ 12 Abs. 2 SPV, Stand 1. Januar 2018):

„Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird , oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind , oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.“

### **§ 3.2 Besondere Bestimmungen**

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen Zuzugs nach Gebenstorf keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

### § 3.3 Umfang der finanziellen Unterstützung

<b>Brutto-Einkommen plus 10% Vermögen</b>	<b>bis Fr. 40'000</b>	<b>Fr. 40'001 bis Fr. 60'000</b>	<b>Fr. 60'001 bis Fr. 80'000</b>	<b>ab Fr. 80'001</b>
Elternbeitrag in %	40	65	90	100
Tarifreduktion in % (Gemeindebeitrag)	60	35	10	0

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgt nach dem Normkosten-Modell. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den von der Gemeinde definierten Normkosten.

Die von der Gemeinde festgelegten Normkosten für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien sind in den Anhängen 1 bis 3 dieses Reglements aufgeführt.

## § 4 Organisation

### § 4.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen der Gemeinde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung an die Finanzverwaltung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Sonderregelung Tagesstrukturen: Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mit der Anmeldebestätigung unter Bekanntgabe der Kosten durch die Betriebsleitung mitgeteilt.

### § 4.2 Auszahlung

Der Gemeindebeitrag wird in der Regel quartalweise nach Bezug der Leistung und Vorweisung der Rechnung an die Leistungsbezüger ausbezahlt. Sonderregelung Tagesstrukturen: Besteht aufgrund der Berechnung gemäss § 3.1 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser von der Rechnung der Tagesstrukturen in Abzug gebracht.

### § 4.3 Meldepflicht

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 4.4 Neuberechnung des Beitrages**

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald ein neuer rechtskräftiger Lohnausweis des Leistungsbezügers vorliegt.

Die Neuberechnung wird durch die Abteilung Finanzen vorgenommen, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

#### **§ 4.5 Wegzug**

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Gebenstorf fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

### **§ 5 Weitere Bestimmungen**

#### **§ 5.1 Verwirkung des Anspruchs**

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht bis am 28. Februar des Folgejahres seit der Inanspruchnahme der in § 1.3 bezeichneten Dienstleistungen beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 5.2 Rückerstattung**

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

#### **§ 5.3 Ausnahmen**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

### **§ 6 Qualität des Angebotes**

#### **§ 6.1 Grundlagen**

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die K & F Qualitätsstandards der Fachstelle Kinder und Familien, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

#### **§ 6.2 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Gebenstorf obliegen dem Gemeinderat. Tagesfamilien in Gebenstorf unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

### **§ 7 Rechtsmittel**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (VRPG vom 4. Dezember 2007, Stand 1. Mai 2017).



## **§ 8 Inkrafttreten**

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 genehmigt und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

### **GEMEINDERAT GEBENSTORF**

Fabian Keller  
Gemeindeammann



Stefan Gloor  
Gemeindeschreiber

### **Anhänge**

- 1 Maximaltarife Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien
- 2 K&F Empfehlungen für Betriebsbewilligung und Aufsicht
- 3 K&F Qualitäts-Standards des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten
- 4 K&F Qualitäts-Standards des Betreuungsangebotes in Tagesstrukturen
- 5 K&F Qualitäts-Standards des Betreuungsangebotes in Tagesfamilien